

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Plötzkau

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung Bebauungsplanes „Windpark Plötzkau“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Plötzkau hat mit Beschluss vom 09.12.2022 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Plötzkau“ beschlossen.

Im Rahmen des Verfahrens soll nunmehr die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Zeitgleich erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Das Plangebiet ist nebenstehend dargestellt.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Plötzkau“, die Begründung, der Umweltbericht, die fachliche Einschätzung der Betroffenheit des Rotmilans und die umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB können gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSIG) in der Zeit

vom 11.12.2023 bis einschließlich 26.01.2024

auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Saale-Wipper unter

<https://www.saale-wipper.de/bekanntmachungen/index.php> eingesehen werden.

Die Auslegung der Planunterlagen in Papierform erfolgt in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1 im Sitzungssaal

Montag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr

und im Bürgerbüro Alsleben (Saale), Fachbereich Bau in 06425 Alsleben (Saale), Markt 1

Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

vom 11.12.2023 bis einschließlich 22.12.2023

und

vom 02.01.2024 bis einschließlich 26.01.2024

lediglich als ein, der Veröffentlichung im Internet ergänzendes Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSIG.

Es liegen folgende Unterlagen mit umweltbezogenen Informationen zur Einsichtnahme aus:

- Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Plötzkau“
 - Begründung zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Plötzkau“
 - Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Plötzkau“ vom Oktober 2023 (Anlage zur Begründung)
 - Fachliche Einschätzung der Betroffenheit des Rotmilans im Hinblick auf die geplante Errichtung einer Windenergieanlage im Windpark Plötzkau vom 13.04.2022 (Anlage zum Umweltbericht)
- Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:
- des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt vom 11.05.2023
 - des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Referat Immissionsschutz vom 05.05.2023
 - des Salzlandkreises vom 09.05.2023
 - des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte vom 19.04.2023

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Schutzgut Mensch

- Aussagen zur Auswirkung auf den Raum
- Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung

Schutzgüter Tiere und Pflanzen/Biotop

- Informationen zu Vorkommen und der Betroffenheit des Rotmilans

Schutzgüter Boden

- Hinweise auf das Ausführungsgesetz zum Bundes- Bodenschutzgesetz und einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden

Schutzgut Kultur und Sachgüter

- Hinweise auf weitere umliegende Nutzungen

Schutzgut Luft/Klima

- Aussagen zur Bedeutung der Informationen zur regional- klimatischen Bedeutung des Plangebietes und seines Umfeldes
- Prognose der Auswirkungen des Vorhabens

Bitte beachten Sie die jeweiligen Abstands- und Hygienevorschriften in den Verwaltungsgebäuden.

Innerhalb der oben genannten Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben und es können von jedermann Hinweise, Anregungen, Bedenken (Stellungnahmen) bei der Verbandsgemeinde Saale-Wipper schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift sowie per E-Mail an info@saale-wipper.de vorgebracht werden.

Ergänzend wird daraufhin gewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden Daten im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht ihnen gegenüber genutzt.

Plötzkau, den 30.11.2023

gez. Peter Rosenhagen
Bürgermeister